

Badeordnung für das Freibad der Stadt Kolbermoor

Die Stadt Kolbermoor erlässt für den Betrieb und die Benutzung des städtischen Freibades folgende Badeordnung:

§ 1 Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des städtischen Freibades Kolbermoor.

§ 2 Verbindlichkeit der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Bestimmungen der Badeordnung für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (4) Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder bei Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Badeordnung bedarf.
- (5) Bei einem Besuch des Bades durch Vereine, Schulklassen oder sonstige geschlossene Personengruppen hat der jeweilige Verantwortliche für die Einhaltung der Badeordnung und die Beachtung der Anweisungen des Badepersonals zu sorgen.
- (6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Kolbermoor erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden auf der städtischen Homepage und durch Aushang am Freibad bekannt gegeben oder sind an der Kasse einsehbar. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Während der Betriebszeit ist das Bad grundsätzlich täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Bei Überfüllung kann das Badepersonal das Bad vorübergehend sperren.
- (3) Für die Durchführung von Schul- und Vereinsschwimmen oder Veranstaltungen

bestimmter Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei, für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
- (3) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (5) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Die Einzelkarte gilt nur am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades, sie erlischt mit dem Verlassen des Freibades. Die Zwölferkarte ist vom Tag der Ausgabe gültig, sie gilt für die laufende Saison. Saisonkarten berechtigen zum mehrmaligen Besuch an einem Tag, sie sind nicht übertragbar.
- (2) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Erworbene Eintrittskarten werden nicht erstattet. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (4) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Badbereiche oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Es ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen einer vorherigen Genehmigung der Stadt Kolbermoor.
- (5) Es dürfen Speisen und antialkoholische Getränke zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke im Bereich der Gastronomie ist nicht gestattet. Grillen ist für Badegäste ebenfalls nicht gestattet. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden. Aus der Gastronomie stammende Getränke in Glasflaschen oder Gläsern dürfen nur außerhalb des Nassbereiches der Schwimmbecken verwendet werden.
- (6) Abfälle sind ordnungsgemäß in den Abfallkörben zu entsorgen.
- (7) Rauchen ist nur außerhalb des Nassbereiches der Schwimmbecken und nur ohne Belästigung Dritter erlaubt. Jeglicher durch das Rauchen verursachte Abfall ist in den Abfallkörben zu entsorgen.
- (8) Der Nutzer muss Eintrittskarten, Saisonschließfach- oder Wertschließfachschlüssel sowie Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe liegt bei dem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor.
- (9) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (10) Wertschließfächer werden nach Betriebsschluss geöffnet und geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 7 Verhaltensregeln im Schwimmbereich

- (1) Vor der Benutzung der Schwimmbecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Der Zugang zu den Schwimmbecken hat über die Durchschreitebecken zu erfolgen.
- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Schwimmbecken ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen, mit Badeschuhen oder barfuß gestattet. Mit nicht für das Baden bestimmten Kleidungsstücken (z.B. Shorts oder T-Shirts) ist die Benutzung der Becken aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.
- (3) Das große Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden, Nichtschwimmer müssen das Nichtschwimmerbecken und Kleinkinder dürfen nur das speziell für sie ausgelegte Schwimmbecken nutzen.
- (4) Jeder Nutzer hat sich auf die typischen Gefahren im Badebereich durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (5) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (6) Seitliches Einspringen in das Schwimmerbecken ist nur von der Südseite und in den zugelassenen Bereichen erlaubt. Das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

- (7) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (8) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person die Sprunganlage betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (9) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (10) Die Wasserrutsche darf nur bestimmungsgemäß und entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

§ 8 Haftung

- (1) Für Personenschäden, welche dem Nutzer entstehen, haftet die Stadt Kolbermoor im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für sonstige Schäden haftet die Stadt Kolbermoor nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die Nutzern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Kolbermoor nicht.
- (4) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von eingebrachten Gegenständen der Nutzer haftet die Stadt Kolbermoor nicht.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust von Saisonschließfach- oder Wertschließfachschlüssel oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der dem Wert des entstandenen Schadens entspricht.

§ 9 Gebühren

Die Stadt Kolbermoor erhebt für die Benützung des Bades und seiner Einrichtungen Gebühren. Die Gebühren werden in einer eigenen Badegebührenordnung festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 10.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 25.01.2011 außer Kraft.

Kolbermoor, den 04.05.2017


Kloo
Erster Bürgermeister